

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Denkmalschutzgebiet  
Historischer Dorfkern Laubegast  
Vom 18. März 1999**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 4/00 vom 27.01.00,  
geändert in Nr. 42a/01 vom 18.10.01*

Auf Grund des § 21 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), zuletzt geändert am 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert am 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 662), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 18. März 1999 folgende Satzung:

**Präambel**

Das Satzungsgebiet des historischen Dorfkerns Dresden-Laubegast ist von besonderer Bedeutung durch die Ablesbarkeit der Entwicklung einer slawischen Flusssiedlung und eines dörflichen Anwesens zu einer Vorstadtgemeinde Anfang des 20. Jahrhunderts. Das Laubegaster Ufer bildet einen bemerkenswerten Abschnitt des Dresdener Stadtbildes. Trotz wechselvoller Gestalt stellt es einen ausgewogenen Teil der Stadtlandschaft dar. Ziel und Aufgabe dieser Satzung ist es, das äußere Erscheinungsbild des Gebietes zu erhalten und zu pflegen.

**§ 1**

**Unterschutzstellung**

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das im beigegebenen Plan im Maßstab 1 : 5000 aufgeführte Gebiet. Maßgeblich für die Gebietsabgrenzung ist die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1 : 5000. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Ortsgrundrisses der Straßen- und Platzbilder sowie der Uferbebauung. An der Erhaltung besteht aus geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen und landschaftsgestalterischen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

**§ 2**

**Schutzgegenstand**

Gegenstand der Unterschutzstellung ist

- a) das Erscheinungsbild der ehemaligen Dorflage mit ihren überwiegend erhaltenen Bauern- und Fischerhäusern sowie der charakteristischen Ausformung der Elbuferbebauung.
- b) die Wahrung des bestehenden städtebaulichen Gebietscharakters und der jeweiligen Baumassenverteilung,
- c) die Erhaltung der überkommenen differenzierten First- und Traufhöhen,
- d) das vorhandene Erscheinungsbild der Straßen und Plätze einschließlich ihrer strukturellen Oberflächengestalt und Bepflanzung,
- e) die straßenzugewandten und uferseitigen Grundstückseinfriedungen in ihrem überkommenen Charakter, ihre landschaftsbezogene Gestaltung und die damit in Zusammenhang stehenden Uferbefestigungen.

**§ 3****Genehmigungspflicht für Veränderungen**

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild bedürfen der Genehmigung.

(2) Genehmigungsbedürftig sind

- a) der Neubau und der mit äußeren Veränderungen verbundene Aus- und Umbau von baulichen Anlagen sowie Anbauten,
- b) der Abbruch von baulichen Anlagen,
- c) Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die das äußere Erscheinungsbild des Einzelgebäudes sowie einer Gebäudegruppe verändern einschließlich der Farbgebung,
- d) Setzen von und Veränderungen an Grundstückseinfriedungen,
- e) Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Veränderungen an stadttechnischen und Verkehrsanlagen sowie der Stadtmöblierung und Stadtbeleuchtung,
- f) Anlagen der Außenwerbung und Aufschriften.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderungen das Bild des Denkmalschutzgebietes nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würden.

**§ 4****Zuständigkeit und Verfahren**

Ist eine bauaufsichtliche Genehmigung nach § 62 oder § 62 a Sächsische Bauordnung (SächsBauO) vom 26. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1401) erforderlich, so wird die Genehmigung nach § 3 dieser Satzung durch die Baugenehmigungsbehörde mit erteilt. In allen anderen Fällen ist die Genehmigung nach § 3 gesondert bei der Stadtverwaltung Dresden, Untere Denkmalschutzbehörde, zu beantragen.

**§ 5****Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig genehmigungspflichtige Vorhaben nach dieser Satzung ohne Genehmigung vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen vollziehbaren Auflagen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 1 SächsDSchG und kann nach § 36 Abs. 2 SächsDSchG mit einer Geldbuße bis zu 125.000 EUR, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000 EUR, belegt werden.

**§ 6****In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Das Regierungspräsidium Dresden als höhere Denkmalschutzbehörde hat die Satzung zum Denkmalschutzgebiet mit Bescheid vom 8. Dezember 1999 (Az.:53-2555.51/62/DD HDL-1) genehmigt.

(2) Die in § 1 Abs. 1 genannte Anlage zur Satzung (eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5 000), die den Geltungsbereich der Satzung zeichnerisch darstellt, wird durch Niederlegung bekannt gemacht. Sie kann während der Dienststunden im Denkmalschutzamt, Königstraße 15, 01097 Dresden, 3. Etage, Zimmer 21, durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

(3) Die Begründung und das Fotomaterial, die nicht Bestandteil der Satzung sind, sind ebenfalls niedergelegt und können während der Dienststunden im Denkmalschutzamt, Königstraße 15, 01097 Dresden, 3. Etage, Zimmer 21, durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

Dresden, 4. Januar 2000

**gez. Dr. Herbert Wagner**  
**Oberbürgermeister**  
**der Landeshauptstadt Dresden**